



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 33

Jahrgang 37
31. Dezember 2011

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Mönchengladbach am 20. Mai 2012

vom 22. Dezember 2011

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) -SGV. NRW. 7113- und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) -SGV. NRW 2060-, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 21. Dezember 2011 für den nachbezeichneten Stadtteil verordnet:

§ 1
Verkaufsstellen dürfen in dem Stadtteil Wickrath-Mitte am 20. Mai 2012 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR (in Worten: fünfhundert Euro) geahndet werden.

§ 3
Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nord-

rhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 22. Dezember 2011

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Mönchengladbach am 29. Juli 2012

vom 22. Dezember 2011

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Laden-

öffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) -SGV. NRW. 7113- und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) -SGV. NRW 2060-, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 21. Dezember 2011 für den nachbezeichneten Stadtteil verordnet:

§ 1
Verkaufsstellen dürfen in dem Stadtteil Wickrath-Mitte am 29. Juli 2012 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR (in Worten: fünfhundert Euro) geahndet werden.

§ 3
Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 22. Dezember 2011

Norbert Bude
Oberbürgermeister

**Ordnungsbehördliche
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
in der Stadt Mönchengladbach
am 16. September 2012**
vom 22. Dezember 2011

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) -SGV. NRW. 7113- und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) -SGV. NRW 2060-, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 21. Dezember 2011 für den nachbezeichneten Stadtteil verordnet:

§ 1
Verkaufsstellen dürfen in dem Stadtteil Wickrath-Mitte am 16. September 2012 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR (in Worten: fünfhundert Euro) geahndet werden.

§ 3
Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 22. Dezember 2011

Norbert Bude
Oberbürgermeister

**Ordnungsbehördliche
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
in der Stadt Mönchengladbach
am 2. Dezember 2012**
vom 22. Dezember 2011

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) -SGV. NRW. 7113- und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) -SGV. NRW 2060-, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 21. Dezember 2011 für den nachbezeichneten Stadtteil verordnet:

§ 1
Verkaufsstellen dürfen in dem Stadtteil Wickrath-Mitte am 2. Dezember 2012 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR (in Worten: fünfhundert Euro) geahndet werden.

§ 3
Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 22. Dezember 2011

Norbert Bude
Oberbürgermeister

**Zweiter Nachtrag
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Feuerwehr
der Stadt Mönchengladbach**
vom 22. Dezember 2011

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271) - SGV. NRW. 2023 -, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabenge-

setzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), - SGV. NRW. 610 -, und des § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) - SGV. NRW. 213 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 21. Dezember 2011 folgender Zweiter Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Mönchengladbach vom 23. Juni 2003 (Abl. MG S. 136), geändert durch den Ersten Nachtrag vom 17. April 2008 (Abl. MG S. 59), erlassen:

Artikel 1

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 2, § 3 und § 6 Satz 1 Nr. 3 wird jeweils das Wort „Feuerwehrschrüsselkästen“ durch das Wort „Feuerwehrschrüsseldepots“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,“
3. § 2 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
„5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nr. 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,“
4. § 4 erhält folgende Fassung:
„§ 4 Berechnungsmaßstab“
(1) Kostenersatz und Gebühren werden nach der zeitlichen Inanspruchnahme oder als Pauschale festgelegt. Soweit sie nach der zeitlichen Inanspruchnahme bemessen werden, ist Berechnungsgrundlage die Zeit der Abwesenheit vom Standort (Einsatzzeit). Bei Durchführung von Brandschauen, Nachschau, Prüfung von Feuerwehrschrüsseldepots und Dienstleistungen an Brandmeldeanlagen zählt zur Einsatzzeit auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung. Bei sonstigen allgemeinen brandschutztechnischen Leistungen ist abweichend von Satz 1 die Zeitdauer der Leistung maßgebend.
(2) Bei der Bemessung wird für jede angefangene Viertelstunde ein Viertel des Stundensatzes berechnet.“
5. Der „Tarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der

Stadt Mönchengladbach“ erhält folgende Fassung:

„Tarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Mönchengladbach“

- | | | |
|------|--|------------|
| 1. | Stundensätze Personal für den allgemeinen Einsatz | |
| 1.1 | Beamte des mittleren Dienstes | 47,00 EUR |
| 1.2 | Beamte des gehobenen Dienstes | 55,00 EUR |
| 1.3 | Beamte des höheren Dienstes | 81,00 EUR |
| 2. | Stundensatz Personal für die Durchführung einer Brandschau oder Nachschau einschließlich Fahrzeugkosten | 70,00 EUR |
| 3. | Stundensatz Personal für die Prüfung von Feuerwehrschrüsseldepots und Dienstleistungen an Brandmeldeanlagen einschließlich Fahrzeugkosten | 66,00 EUR |
| 4. | Stundensatz Personal für sonstige allgemeine brandschutztechnische Leistungen einschließlich Fahrzeugkosten | 68,00 EUR |
| 5. | Stundensatz Personal für Brandsicherheitswachen | 17,00 EUR |
| 6. | Stundensätze Fahrzeuge und Geräte | |
| 6.1 | Drehleiter | 96,00 EUR |
| 6.2 | Einsatzleit- und Kommandowagen | 36,00 EUR |
| 6.3 | Feuerwehranhänger | 20,00 EUR |
| 6.4 | Feuerwehrkran | 311,00 EUR |
| 6.5 | Kleineinsatzfahrzeug | 19,00 EUR |
| 6.6 | Lastkraftwagen | 76,00 EUR |
| 6.7 | Löschfahrzeug | 50,00 EUR |
| 6.8 | Mannschaftstransportfahrzeug | 36,00 EUR |
| 6.9 | Wechseladerfahrzeug | 96,00 EUR |
| 6.10 | Stromerzeuger 200kVA Benutzung | 68,00 EUR |
| | zuzüglich einer Pauschale für die Bereitstellung in Höhe von | 170,00 EUR |
| 7. | Pauschalen Personal- und Fahrzeugkosten sowie Verbrauchsmittel und Entsorgungskosten | |
| 7.1 | Löschen eines PKW-Brandes | 332,00 EUR |
| 7.2 | Nicht bestimmungsgemäßes oder missbräuchliches Auslösen einer Brandmeldeanlage | 773,00 EUR |
| 7.3 | Weiterleitung einer Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung durch den Mitarbeiter eines Sicherheitsdienstes | 773,00 EUR |
| 7.4 | Vorsätzlich grundlose Alarmierung der Feuerwehr | 773,00 EUR |
| 7.5 | Transport von Tieren | |
| | - je Transport - | 133,00 EUR |
| 7.6 | Aufnahme und Beseitigung von Tierkadavern | |
| | - je Transport - | 133,00 EUR |

- | | | |
|-------|--|-------------|
| 7.7 | Transportunterstützung für den Rettungsdienst (insbesondere Schwerlastpatienten) | |
| 7.7.1 | unter Einsatz einfacher Tragehilfen | 144,00 EUR |
| 7.7.2 | unter Einsatz der Drehleiter | 190,00 EUR |
| 7.7.3 | unter Einsatz des Feuerwehrkrans | 875,00 EUR“ |

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 22. Dezember 2011

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Zweiter Nachtrag zum Tarif für die Hallenbäder der Stadt Mönchengladbach

vom 22. Dezember 2011

Der Tarif für die Hallenbäder der Stadt Mönchengladbach vom 30. Juni 2005 (Abl. MG S. 104), zuletzt geändert durch den Ersten Nachtrag vom 21. Dezember 2006 (Abl. MG S. 238), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. In Abschnitt I. Nr. 3 werden die Worte „das Baby-Schwimmen und“ gestrichen.
2. In Abschnitt I. Nr. 7 werden die Worte „Niederrheinische Versorgung und Verkehr Aktiengesellschaft (NVV)“ durch die Worte „NEW mobil und aktiv Mönchengladbach GmbH“ ersetzt.
3. In Abschnitt II. werden die Worte „neues Zentralbad“ durch das Wort „vitusbad“ ersetzt.
4. Abschnitt II. Nr. 3.1.1 erhält folgende Fassung:
„3.1.1 2 Stunden-Tarif 9,50 EUR“
Die bisherigen Nrn. 3.1.1 bis 3.1.3 werden zu den neuen Nrn. 3.1.2 bis 3.1.4.
5. Abschnitt II. Nr. 3.2.1 erhält folgende Fassung:
„3.2.1 2 Stunden-Tarif 8,00 EUR“
Die bisherigen Nrn. 3.2.1 bis 3.2.3 werden zu den neuen Nrn. 3.2.2 bis 3.2.4.
6. Abschnitt II. Nr. 3.3 erhält folgende Fassung:
„3.3.1 Spät-Tarif (weniger als 2 Stunden bis zum Betriebsschluss) 8,00 EUR
3.3.2 je weitere Person bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 1,00 EUR“
7. Abschnitt III. erhält folgende Fassung:
„III. Entgelte Stadtbad Rheydt
1. Einzelkarten für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - 1.1 2 Stunden-Tarif 2,50 EUR
 - 1.2 4 Stunden-Tarif 4,00 EUR
 - 1.3 Tages-Tarif 5,00 EUR
 - 1.4 Spät-Tarif (weniger als 2 Stunden bis zum Betriebsschluss) 2,00 EUR
 - 1.5 Nachzahl-Tarif je angefangene halbe Stunde 0,50 EUR
 - 1.6 Eintritt für Personen bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres frei**2. Einzelkarten für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres**
 - 2.1 2 Stunden-Tarif 4,50 EUR
 - 2.2 4 Stunden-Tarif 6,00 EUR
 - 2.3 Tages-Tarif 7,50 EUR
 - 2.4 Spät-Tarif (weniger als 2 Stunden bis zum Betriebsschluss) 3,50 EUR
 - 2.5 Nachzahl-Tarif je angefangene halbe Stunde 0,50 EUR**3. Familienkarten** (höchstens 2 Erwachsene, 3 Kinder)
 - 3.1 2 Stunden-Tarif 9,50 EUR
 - 3.2 4 Stunden-Tarif 12,50 EUR
 - 3.3 Tages-Tarif 15,50 EUR
 - 3.4 je weitere Person bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 2,00 EUR

- 3.5.1 Spät-Tarif (weniger als 2 Stunden bis zum Betriebsschluss) 8,00 EUR
- 3.5.2 je weitere Person bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 1,00 EUR
- 3.6 Nachzahl-Tarif je angefangene halbe Stunde je Person 0,50 EUR“
8. Abschnitt VI. Nr. 3 wird gestrichen. Die bisherigen Nrn. 4 bis 6 werden zu den neuen Nrn. 3 bis 5.
9. Abschnitt VI. Nr. 5 (neu) erhält folgende Fassung:
„5. In dem Unterrichtsgeld ist das Entgelt für die Benutzung der Schwimmbäder enthalten. Die unter Nrn. 1, 2 und 4 genannten Kurse umfassen jeweils 12 Übungsstunden; der unter Nr. 3 genannte Kurs umfasst jeweils 10 Übungsstunden. Feiertage bleiben unberücksichtigt.“
10. In Abschnitt IX. werden die Sätze 3 bis 7 gestrichen.

Artikel 2

Dieser Tarifnachtrag tritt am 1. Februar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 22. Dezember 2011

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Vierter Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, Spielgruppen und Kindertagespflege in der Stadt Mönchengladbach (Elternbeitragssatzung)

vom 22. Dezember 2011

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271) - SGV. NRW. 2023 -, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) - SGV. NRW. 610 -, des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achten Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2011 (BGBl. I S. 1306), und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2011 (GV. NRW. S. 385) - SGV. NRW. 216 - wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 21. Dezember 2011 folgender Vierter Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, Spielgruppen und Kindertagespflege in der Stadt Mönchengladbach (Elternbeitragssatzung) vom 14. Juni 2007 (Abl. MG S. 131), zuletzt geändert durch den Dritten Nachtrag vom 18. Juni 2009 (Abl. MG S. 85), erlassen:

Artikel 1

1. In § 4 werden in der Überschrift nach dem Wort „Elternbeiträgen“ die Worte „und Elternbeitragsfreiheit“ angefügt.
2. Nach § 4 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:
„(6) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die In-

anspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat für maximal zwölf Monate beitragsfrei. Sollte die Anmeldung zum 15. November nicht durch eine entsprechende Bescheinigung nachgewiesen werden, gilt die Beitragsbefreiung ab dem Monat in dem die entsprechende Bescheinigung vorliegt.“

3. In § 5 Abs. 4 wird hinter Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Sofern für ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 Abs. 1 Sätze 7 und 8 an die Stelle der Eltern

treten, die Regelung der Beitragsbefreiung nach § 4 Abs. 6 anzuwenden ist, gilt dieses Kind als das Kind mit Höchstbeitrag mit der Folge, dass für das zweite und jedes weitere Kind die Elternbeiträge anhand der nachfolgenden Tabelle festzusetzen sind.“

Artikel 2

1. In § 4 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 und 4“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 und 3“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2 und 4“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 5 Satz 5 wird die Angabe „§ 5 Abs. 3 und 4“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 und 3“ ersetzt.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Höhe der Elternbeiträge

(1) Die Höhe der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege im Sinne des § 2 Abs. 4 richtet sich nach dem Jahreseinkommen und der Betreuungsform wie folgt:

Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen (Kita) und Kindertagespflege (TP) für Kinder unter 3 Jahre				
Jahreseinkommen	wöchentliche Betreuungszeit bis 15 Std. in TP	wöchentliche Betreuungszeit 25 Std. in Kita bzw. bis 25 Std. in TP	wöchentliche Betreuungszeit 35 Std. in Kita bzw. bis 35 Std. in TP	wöchentliche Betreuungszeit 45 Std. in Kita bzw. bis 45 Std. in TP
bis 12.271,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
bis 24.542,00 EUR	26,30 EUR	35,20 EUR	44,10 EUR	71,40 EUR
bis 36.813,00 EUR	56,10 EUR	74,80 EUR	93,50 EUR	148,20 EUR
bis 49.084,00 EUR	83,60 EUR	111,40 EUR	139,20 EUR	219,00 EUR
bis 61.355,00 EUR	112,80 EUR	150,40 EUR	188,00 EUR	290,40 EUR
bis 73.626,00 EUR	126,00 EUR	168,70 EUR	211,40 EUR	328,60 EUR
bis 85.897,00 EUR	139,50 EUR	186,00 EUR	232,50 EUR	361,40 EUR
über 85.897,00 EUR	152,10 EUR	202,80 EUR	253,50 EUR	394,30 EUR

Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen (Kita) und Kindertagespflege (TP) für Kinder ab 3 Jahre				
Jahreseinkommen	wöchentliche Betreuungszeit bis 15 Std. in TP	wöchentliche Betreuungszeit 25 Std. in Kita bzw. bis 25 Std. in TP	wöchentliche Betreuungszeit 35 Std. in Kita bzw. bis 35 Std. in TP	wöchentliche Betreuungszeit 45 Std. in Kita bzw. bis 45 Std. in TP
bis 12.271,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
bis 24.542,00 EUR	16,40 EUR	21,90 EUR	27,40 EUR	44,40 EUR
bis 36.813,00 EUR	28,10 EUR	37,40 EUR	46,70 EUR	74,00 EUR
bis 49.084,00 EUR	46,00 EUR	61,40 EUR	76,80 EUR	120,80 EUR
bis 61.355,00 EUR	72,40 EUR	96,60 EUR	120,80 EUR	186,60 EUR
bis 73.626,00 EUR	95,30 EUR	127,10 EUR	158,90 EUR	247,00 EUR
bis 85.897,00 EUR	104,80 EUR	139,80 EUR	174,80 EUR	271,70 EUR
über 85.897,00 EUR	114,50 EUR	152,60 EUR	190,70 EUR	296,30 EUR

Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 8 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

(2) Für den Besuch von Spielgruppen in Trägerschaft der Stadt im Sinne des § 2 Abs. 3 beträgt der Elternbeitrag 50 % des Beitrages einer wöchentlichen Betreuung von 35 Stunden innerhalb einer Kindertageseinrichtung nach Absatz 1. Sofern die Betreuungszeit an weniger als 5 Tagen wöchentlich und weniger als 4 Stunden täglich stattfindet, wird der Beitrag entsprechend der tatsächlichen Betreuungszeit reduziert.

(3) Nehmen im Gebiet der Stadt Mönchengladbach mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 Abs. 1 Sätze 7 und 8 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, Spielgruppe oder Kindertagespflege

im Sinne des § 2 oder außerunterrichtliche Angebote an einer offenen Ganztagschule im Sinne des § 2 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten an offenen Ganztagschulen in der Stadt Mönchengladbach (OGS-Elternbeitragssatzung) in Anspruch, so sind für das zweite und jedes weitere Kind die nachfolgend aufgeführten Beiträge für Geschwisterkinder (alle Altersgruppen) zu zahlen. Ergeben sich ohne die Beitragsermäßigung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so gilt der ermäßigte Beitrag für Geschwisterkinder für das Kind, für das der niedrigere Beitrag zu zahlen ist. Sofern für ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 Abs. 1 Sätze 7 und 8 an die Stelle der Eltern treten, die Regelung der Beitragsbefreiung nach § 4 Abs. 6 anzuwenden ist, gilt dieses Kind als das Kind mit Höchstbeitrag mit der

Folge, dass für das zweite und jedes weitere Kind die Elternbeiträge anhand der nachfolgenden Tabelle festzusetzen sind.

Jahreseinkommen	Elternbeiträge Geschwisterkinder (alle Altersgruppen)
bis 12.271,00 EUR	0,00 EUR
bis 24.542,00 EUR	0,00 EUR
bis 36.813,00 EUR	15,00 EUR
bis 49.084,00 EUR	20,00 EUR
bis 61.355,00 EUR	25,00 EUR
bis 73.626,00 EUR	30,00 EUR
bis 85.897,00 EUR	35,00 EUR
über 85.897,00 EUR	40,00 EUR“

Artikel 3

1. Artikel 1 tritt rückwirkend zum 1. August 2011 in Kraft.
2. Artikel 2 tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 22. Dezember 2011

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Siebzehnter Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Mönchengladbach (Kanalbenutzungs- gebührenordnung)

vom 22. Dezember 2011

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271) - SGV. NRW. 2023 -, und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW.

S. 394) - SGV. NRW. 610 -, wird gemäß Beschluss des Rates vom 21. Dezember 2011 folgender Siebzehnter Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Mönchengladbach (Kanalbenutzungsgebührenordnung) vom 30. Oktober 1997 (Abl. MG S. 266), zuletzt geändert durch den Sechzehnten Nachtrag vom 23. Dezember 2010 (Abl. MG S. 200), erlassen:

Artikel 1

1. § 2 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Wechsel des Gebührenschuldners ist unverzüglich der NVV AG oder dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.“
2. In § 5 wird die Angabe „15,34 v.H.“ durch die Angabe „15,00 v.H.“ ersetzt.
3. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt ab 1. Januar 2012 jährlich
 1. bei Inanspruchnahme der Schmutzwasserentwässerung je Kubikmeter Frischwasser (öffentliche Wasserversorgung und Eigenförderung)
 - a) 2,11 EUR für Gebührenschuldner, die Beiträge unmittelbar an den Niersverband zahlen,
 - b) 3,08 EUR für Gebührenschuldner, die keine Beiträge unmittelbar an den Niersverband zahlen,
 2. bei Inanspruchnahme der Regenwasserentwässerung
 - a) für Niederschlagswasser je angefangenen Quadratmeter bebauter und befestigter Fläche, von der Regenwasser dem Kanal zugeführt wird,
 - aa) 1,47 EUR für Gebührenschuldner, die Beiträge unmittelbar an den Niersverband zahlen,
 - bb) 1,71 EUR für Gebührenschuldner, die keine Beiträge unmittelbar an den Niersverband zahlen,
 - b) für unverschmutztes Kühlwasser je Kubikmeter 2,14 EUR.“
 4. § 9 Abs. 3 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
„b) ab dem ersten Tag, der auf den Eingang der schriftlichen Anzeige einer gebührenmindernden Veränderung beim Oberbürgermeister - Fachbereich Steuern und Grundbesitzabgaben - folgt.“

Artikel 2

Dieser Satzungsantrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 22. Dezember 2011

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Vierter Nachtrag zur Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Beseitigung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen

vom 22. Dezember 2011

Auf Grund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271) - SGV. NRW. 2023 -, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) - SGV. NRW. 610 -, wird gemäß Beschluss des Rates vom 21. De-

zember 2011 folgender Vierter Nachtrag zur Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Beseitigung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen vom 20. Dezember 2007 (Abl. MG S. 270), zuletzt geändert durch den Dritten Nachtrag vom 23. Dezember 2010 (Abl. MG S. 201), erlassen:

Artikel 1

In § 12 Absatz 2 wird der Betrag „37,34 EUR“ durch den Betrag „53,52 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Satzungsantrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 22. Dezember 2011

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Dreiunddreißigster Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mönchengladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

vom 22. Dezember 2011

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271) -SGV. NRW. 2023 -, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390) - SGV. NRW. 2061 -, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) - SGV. NRW. 610 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 21. Dezember 2011 folgender Dreiunddreißigster Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mönchengladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 20. Dezember 1978 (Abl. MG S. 309), zuletzt geändert durch den Zweiunddreißigsten Nachtrag vom 13. Oktober 2011 (Abl. MG S. 209), erlassen:

Artikel 1

1. In § 5 Satz 2 wird die Angabe „14,36 v.H.“ durch die Angabe „14,49 v.H.“ ersetzt.
2. In § 5 Satz 3 wird die Angabe „61,35 v.H.“ durch die Angabe „60,65 v.H.“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 5 Satz 1 wird der Betrag „6,84 EUR“ durch den Betrag „7,06 EUR“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 5 Satz 3 werden der Betrag „0,59 EUR“ durch den Betrag „0,64 EUR“ und der Betrag „0,21 EUR“ durch den Betrag „0,25 EUR“ ersetzt.

5. In § 8 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe b) wird das Wort „Steueramt“ durch die Worte „Fachbereich Steuern und Grundbesitzabgaben“ ersetzt.
6. Das gemäß § 2 Abs. 1 Satz 5 zu dieser Satzung als Bestandteil gehörende Straßenverzeichnis wird gemäß der Anlage „Übersicht der Ergänzungen des Straßenverzeichnisses“ geändert.

Artikel 2

Dieser Satzungsantrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 22. Dezember 2011

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Übersicht der Ergänzungen des Straßenverzeichnisses

Zeichenerklärung: Reinigungsklasse 1 = wöchentlich einmalige Reinigung
Reinigungsklasse 2 = wöchentlich zweimalige Reinigung
Reinigungsklasse 3 = wöchentlich dreimalige Reinigung
Reinigungsklasse 4 = wöchentlich sechsmalige Reinigung
X = Reinigungspflicht
- = keine Reinigungspflicht
* = nur Winterwartung im öffentl. Interesse
WW = Winterwartung auf Gehwegen
Winterdienstklasse I = Sofortpläne (höchste Priorität)
Winterdienstklasse II = Allgemeinpläne (nachrangige Priorität)
WDK = Winterdienstklasse
Anl. = Anlieger

Straßenbezeichnung	Bereich	Reini- gungs- Klasse	Reinigungspflichtiger		WDK
			Fahrbahn Stadt	Gehweg Anl. Stadt	
Albert-Brülls-Straße	Flur 94, Flurstück 729 tlw.	1	X		X II
Am Hockeypark	Flur 94, Flurstücke 712, 713, 721, 722, 765 tlw., 811 tlw., 825, 870	1	X		X II
Am Nordpark	Flur 94, Flurstück 830 tlw.	1		X	X
August-Brocher-Weg	Flur 8	1		X	X
Breiter Graben	Flur 58 Flurstück 372	1	X		X II
Breuerstraße	Flur 60 Flurstück 15	1	X		X II
Dr.-Adalbert-Jordan-Straße	Flur 94, Flurstücke 724 und 734	1		X	X
Geistenbecker Feld	Flur 68, Flurstück 121, 147 tlw., 148, 154, 173	1		X	X
Gereonstraße	Verbindungsweg zw. Hs.Nr. 49 und 51, Flur 3, Flurstück 292 tlw.	1		X	X
Helmut-Grashoff-Straße	Flur 94, Flurstücke 534, 729 tlw., 731, 732, 733, 737 und 811 tlw.	1		X	X
Hennes-Weisweiler-Allee	Flur 94, Flurstücke 704, 707, 710, 712 tlw., 715, 725, 727 und 729 tlw.	1		X	X
Iltisweg 1-21	Flur 16, Flurstück 176 tlw.	1		X	X
Klosefeld	Flur 12, Flurstück 288	1		X	X
Kreuelskamp	Verbindungsweg von Hausnr. 57 zur Louise-Gueury-Straße 37, Flur 14, Flurstücke 531, 1118, 1190, 1191	1		X	X
Moosheide	Verbindungswege	1		X	X
Neersbroicher Straße	Abtshoferstraße bis L 390	1	X		X I
Oberlinstraße	Fuchsstr. bis Botzkuhlenweg, Flur 15, Flurstück 293 tlw., 307	1		X	X
Pongser Kamp	ab Autobahnbrücke, Flurstück 697 tlw.	1		X	X
Reitbahnstraße	Wohnwege	1		X	X
Schriefers	Flur 46, Flurstück 381	1		x	X
Schrieversberg	Flur 15, Flurstück 321	1		X	X
Stähn	Hausnr. 45 bis Hausnr. 85, Flur 18, Flurstück 315	1		X	X
Steinfelder Straße	Stichstraße zw. Hausnr. 24 und 38, Flur 68, Flurstück 78	1		X	X
Stoltenhoffstraße 18-32	Flur 11, Flurstück 289 tlw.	1	X		X II
Tackhütte	Verbindungsstraße zw. Hausnr. 25 und 31 und Tackhütter Broich, Flur 6, Flurstück 848	1		X	X
Wilhelm-Schiffer-Straße	Parallel verlaufende Anliegerstraße, Flur 24, Flurstücke 216 tlw., 398, 427, 475 tlw., 501 tlw., 502, 504 tlw. und Flur 83, Flurstück 216 tlw.	1		X	X
Windmühlenweg 1-43	Flur 64, Flurstück 256	1	X		X II

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat am 21. Dezember 2011 beschlossen:

Sechzehnter Nachtrag zur Ordnung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen der Stadt Mönchengladbach vom 22. Dezember 2011

Die Ordnung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen der Stadt Mönchengladbach vom 17. Dezember 1998 (Abl. MG S. 269), zuletzt geändert durch den Fünfzehnten Nachtrag vom 23. Dezember 2010 (Abl. MG S. 203), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

- In § 7 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „185,78 EUR/t“ durch die Angabe „189,45 EUR/t“ ersetzt.
- § 7 Abs. 4 Buchst. a) erhält folgende Fassung:
„a) für die Benutzung der Abfalldeponie Lüttelforst
17 01 01 Beton (verwertbar) 3,00 EUR/t
17 01 01 Beton (zur Vorbehandlung) 8,00 EUR/t
17 01 01 Beton 10,00 EUR/t
17 01 02 Ziegel (verwertbar) 6,00 EUR/t
17 01 02 Ziegel (nicht verwertbar, zur Vorbehandlung) 10,00 EUR/t
17 01 03 Fliesen und Keramik 10,00 EUR/t

17 01 07 Gemisch aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen 10,00 EUR/t

17 03 02* Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen 10,00 EUR/t

17 05 04 Boden und Steine 10,00 EUR/t

17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis 30,00 EUR/t

17 01 01 mit bis zu 20 % Verunreinigungen, die manuell aussortiert werden können 25,00 EUR/t

17 01 02 mit bis zu 20 % Verunreinigungen, die manuell aussortiert werden können 25,00 EUR/t

17 01 03 mit bis zu 20 % Verunreinigungen, die manuell aussortiert werden können 25,00 EUR/t

17 03 02* mit bis zu 20 % Verunreinigungen, die manuell aussortiert werden können 25,00 EUR/t

17 05 04 mit bis zu 20 % Verunreinigungen, die manuell aussortiert werden können 25,00 EUR/t

17 08 02 mit bis zu 20 % Verunreinigungen, die manuell aussortiert werden können 25,00 EUR/t

3. In § 7 Abs. 4 Buchst. b) wird die Angabe „173,48 EUR/t“ durch die Angabe „176,76 EUR/t“ ersetzt.

4. In § 7 Abs. 5 wird die Angabe „5,37 EUR/t“ durch die Angabe „4,42 EUR/t“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 22. Dezember 2011

Norbert Bude
Oberbürgermeister

**Vierzehnter Nachtrag
zur Satzung über
die Erhebung von Gebühren
für die Abfallentsorgung in der
Stadt Mönchengladbach
(Abfallgebührensatzung -
AbfGS -)**

vom 22. Dezember 2011

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271) - SGV. NRW. 2023 -, der §§ 4, 6 und 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) - SGV. NRW. 610 -, und des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, ber. 975) - SGV. NRW. 74 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 21. Dezember 2011 folgender Vierzehnter Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallgebührensatzung - AbfGS -) vom 18. Dezember 1997 (Abl. MG S. 298), zuletzt geändert durch den Dreizehnten Nachtrag vom 23. Dezember 2010 (Abl. MG S. 203), erlassen:

Artikel 1

1. § 2 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Wechsel des Gebührenschuldners ist unverzüglich dem Oberbürgermeister - Fachbereich Steuern und Grundbesitzabgaben - schriftlich mitzuteilen.“
2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt für den

- | | |
|---|---------------|
| a) 25 l-Systemabfallbehälter jährlich | 174,52 EUR |
| b) 35 l-Systemabfallbehälter jährlich | 244,32 EUR |
| c) 50 l-Systemabfallbehälter jährlich | 349,04 EUR |
| d) 770 l-Abfallgroßbehälter | |
| aa) bei monatlicher Leerung jährlich | 1.087,33 EUR |
| bb) bei 14-tägiger Leerung jährlich | 2.355,87 EUR |
| cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich | 4.711,75 EUR |
| dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich | 9.423,49 EUR |
| ee) bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regelentleerungen je Entleerung | 90,61 EUR |
| bei Behältergestellung zusätzlich je Behälter monatlich | 4,14 EUR |
| e) 1.100 l-Abfallgroßbehälter | |
| aa) bei monatlicher Leerung jährlich | 1.553,32 EUR |
| bb) bei 14-tägiger Leerung jährlich | 3.365,53 EUR |
| cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich | 6.731,07 EUR |
| dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich | 13.462,13 EUR |
| ee) bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regelentleerungen je Entleerung | 129,44 EUR |
| bei Behältergestellung zusätzlich je Behälter monatlich | 4,14 EUR |
| f) 4.400 l-Abfallgroßbehälter je Entleerung | 485,28 EUR |
| g) 7.000 l-Abfallgroßbehälter je Entleerung | 772,04 EUR |

(2) Nimmt der Gebührenschuldner für ein Grundstück die Biotonne nicht in Anspruch und weist er darüber hinaus nach, dass er bzw. der Abfallbesitzer Abfälle zur Verwertung auf dem angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG verwertet (Eigenkompostierung), wird ihm auf Antrag ein Gebührenabschlag gewährt. Unter Berücksichtigung dieses Abschlages beträgt die Abfallentsorgungsgebühr für den

- | | |
|---------------------------------------|------------|
| a) 25 l-Systemabfallbehälter jährlich | 129,02 EUR |
|---------------------------------------|------------|

- | | |
|---|--------------|
| b) 35 l-Systemabfallbehälter jährlich | 180,63 EUR |
| c) 50 l-Systemabfallbehälter jährlich | 258,05 EUR |
| d) 770 l-Abfallgroßbehälter | |
| aa) bei monatlicher Leerung jährlich | 770,07 EUR |
| bb) bei 14-tägiger Leerung jährlich | 1.668,49 EUR |
| cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich | 3.336,97 EUR |
| dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich | 6.673,95 EUR |
| ee) bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regelentleerungen je Entleerung | 64,17 EUR |
| bei Behältergestellung zusätzlich je Behälter monatlich | 4,14 EUR |
| e) 1.100 l-Abfallgroßbehälter | |
| aa) bei monatlicher Leerung jährlich | 1.100,10 EUR |
| bb) bei 14-tägiger Leerung jährlich | 2.383,55 EUR |
| cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich | 4.767,11 EUR |
| dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich | 9.534,21 EUR |
| ee) bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regelentleerungen je Entleerung | 91,68 EUR |
| bei Behältergestellung zusätzlich je Behälter monatlich | 4,14 EUR |
| f) 4.400 l-Abfallgroßbehälter je Entleerung | 333,92 EUR |
| g) 7.000 l-Abfallgroßbehälter je Entleerung | 531,23 EUR“ |
3. In § 6 Abs. 4 Buchstabe b) wird das Wort „Steueramt“ durch die Worte „Fachbereich Steuern und Grundbesitzabgaben“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Satzungsantrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann

gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 22. Dezember 2011

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Beschluss über die vereinfachte Umlegung „VU 10, Marktstieg“

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung "VU 10, Marktstieg" vom 14. Dezember 2011 gemäß § 82 Baugesetzbuch, betreffend die Grundstücke Gemarkung Mönchengladbach, Flur 88, Flurstücke 126, 189, 190, 457, 458 und 459 (Alter Bestand), ist am 14. Dezember 2011 unanfechtbar geworden.

Die vorliegende Bekanntmachung bewirkt, dass im betroffenen Bereich des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung „VU 10, Marktstieg“ der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt wird. Die Bekanntmachung schließt ferner die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugewiesenen Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Beschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

Der Antrag ist bei der Stadt Mönchengladbach, Rathaus Abtei, 41050 Mönchengladbach, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthal-

ten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf - Kammer für Baulandsachen -.

Für das gerichtliche Verfahren vor dem Landgericht müssen Sie sich eines dort zugelassenen Rechtsanwaltes bedienen.

Mönchengladbach,
den 14. Dezember 2011

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Zachert
Stadtvermessungsdirektor

Bekanntmachung

Beschluss über die vereinfachte Umlegung „VU 54, Buchholzer Wald 27“

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung "VU 54, Buchholzer Wald 27" vom 6. Dezember 2011 gemäß § 82 Baugesetzbuch, betreffend das Grundstück Gemarkung Wickrath, Flur 55, Flurstück 106 (Alter Bestand), ist am 8. Dezember 2011 unanfechtbar geworden.

Die vorliegende Bekanntmachung bewirkt, dass im betroffenen Bereich des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung „VU 54, Buchholzer Wald 27“ der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt wird. Die Bekanntmachung schließt ferner die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugewiesenen Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Beschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

Der Antrag ist bei der Stadt Mönchengladbach, Rathaus Abtei, 41050 Mönchengladbach, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthal-

ten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf - Kammer für Baulandsachen -.

Für das gerichtliche Verfahren vor dem Landgericht müssen Sie sich eines dort zugelassenen Rechtsanwaltes bedienen.

Mönchengladbach,
den 14. Dezember 2011

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Zachert
Stadtvermessungsdirektor

Bekanntmachung

Beschluss über die vereinfachte Umlegung „VU 56, Buchholzer Wald 29“

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung "VU 56, Buchholzer Wald 29" vom 12. Dezember 2011 gemäß § 82 Baugesetzbuch, betreffend die Grundstücke Gemarkung Wickrath, Flur 55, Flurstücke 19, 20 und 62 (Alter Bestand), ist am 15. Dezember 2011 unanfechtbar geworden.

Die vorliegende Bekanntmachung bewirkt, dass im betroffenen Bereich des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung „VU 56, Buchholzer Wald 29“ der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt wird. Die Bekanntmachung schließt ferner die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugewiesenen Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Beschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

Der Antrag ist bei der Stadt Mönchengladbach, Rathaus Abtei, 41050 Mönchengladbach, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthal-

ten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf - Kammer für Baulandsachen -.

Für das gerichtliche Verfahren vor dem Landgericht müssen Sie sich eines dort zugelassenen Rechtsanwaltes bedienen.

Mönchengladbach,
den 21. Dezember 2011

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Zachert
Stadtvermessungsdirektor

Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises

Der Dienstaussweis Nr. 254, ausgestellt auf Herrn Wolfgang Puk, Leiter der ehemaligen Werkeinrichtung Oststraße (heute Jugendwerkstatt KUHLE 8) ist verloren gegangen.

Ich erkläre diesen Ausweis hiermit für ungültig. Die missbräuchliche Verwendung ist strafbar.

Mönchengladbach, den 09.12.2011

Der Oberbürgermeister
Fachbereich Verwaltungsentwicklung
und -service

Bezirksverwaltungsstelle Süd - Rheydt,
Rathaus Rheydt, Eingang F, Erdgeschoss,
Zimmer 46,

Bezirksverwaltungsstelle Süd - Odenkirchen,
Wingertsplatz 1, 2. Obergeschoss, Zimmer 23,

Bezirksverwaltungsstelle West - Rheindahlen,
Plektrudisstraße 25/27, 1. Obergeschoss,
Zimmer 13,

Bezirksverwaltungsstelle West - Wickrath,
Klosterstraße 8, 1. Obergeschoss, Zimmer 11.

Einwohner und Abgabepflichtige können nach § 80 (3) Satz 2 GO innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung gegen den Entwurf Einwendungen erheben. Sie sollten schriftlich abgefasst und an den Oberbürgermeister, Kämmerei, 41050 Mönchengladbach, adressiert werden.

Mönchengladbach, den 22.12.2011
In Vertretung

gez.
K u c k e l s
Stadtdirektor und -kämmerer

Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises

Der Dienstaussweis Nr. 1098, ausgestellt auf Herrn Sascha Greifendorf, Techniker für den Bereich Medien beim Fachbereich Schule und Sport, ist verloren gegangen.

Ich erkläre diesen Ausweis hiermit für ungültig. Die missbräuchliche Verwendung ist strafbar.

Mönchengladbach, den 16.12.2011

Der Oberbürgermeister
Fachbereich Verwaltungsentwicklung
und -service

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW: S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV. NRW. S. 539), wird folgender Entwurf der Haushaltssatzung aufgestellt und bestätigt:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	755.005.173 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	876.992.537 EUR

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	732.978.520 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	817.013.158 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	66.783.005 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	71.766.465 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

17.044.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

12.489.800 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

121.987.364 EUR

festgesetzt.

Haushaltssatzung der Stadt Mönchengladbach für das Haushaltsjahr 2012

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit allen Anlagen für das Haushaltsjahr 2012 liegt gem. § 80 (3) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) zur Einsichtnahme von Montag, dem 02.01.2012 bis Montag, dem 16.01.2012 während der allgemeinen Dienstzeit öffentlich aus in der Kämmerei, Altstadt-Galerie, Sandradstr. 3, 2. Obergeschoss, Zimmer 116, sowie in den nachstehend bezeichneten Bezirksverwaltungsstellen:

Bezirksverwaltungsstelle Nord - Stadtmitte,
Fliethstr. 86-88, 1. Obergeschoss,
Zimmer 143,

Bezirksverwaltungsstelle Nord - Hardt,
Vorster Straße 443, 1. Obergeschoss,
Zimmer 101,

Bezirksverwaltungsstelle Ost - Neuwerk
Liebfrauenstraße 52, 1. Obergeschoss,
Zimmer 17,

Bezirksverwaltungsstelle Ost - Giesenkirchen,
Konstantinplatz 19, Erdgeschoss, Zimmer 3,

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.050.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die **Gemeindesteuern** werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 220 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 475 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 450 v. H.

§ 7

Der Haushaltsausgleich ist trotz Konsolidierung nur mit Hilfe der Gemeindefinanzreform darstellbar. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

1. Die **Wertgrenze** für Investitionsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung NRW wird auf
250.000 EUR
festgesetzt.

Oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt eine Einzeldarstellung im Finanzplan, unterhalb des Betrages werden die Maßnahmen zusammengefasst dargestellt. Gleichzeitig legt die Wertgrenze den verwaltungsinternen Untersuchungsaufwand fest, der vor Aufnahme einer Investition im Haushalt erforderlich ist.

2. Vor Inangriffnahme neuer Investitionen von mehr als 250.000 EUR im Einzelfall ist die Zustimmung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen erforderlich.

§ 9

Im **Stellenplan** können Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandelnd (ku) bezeichnet werden. Die Anbringung dieser Vermerke hat folgende Rechtsfolgen:

kw-Vermerk = Die Stelle wird nach Ausscheiden oder Umsetzung des Stelleninhabers nicht wieder besetzt.

ku-Vermerk = Die Stelle wird nach Ausscheiden oder Umsetzung des Stelleninhabers herab gestuft.

Mönchengladbach, den 19. Dezember 2011

bestätigt:
Norbert Bude
Oberbürgermeister

aufgestellt:
Kuckels
Stadtdirektor und -kämmerer

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Feuerwehr -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung:

Ort der Leistung:
Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:
3 Mannschaftstransportfahrzeuge

Aufteilung in Lose:
Nein

Ausführungsfrist:
ca. 2./3. Quartal 2012

Fachliche Auskunft erteilt:
Herr Kleinen, Telefon 02166 9989-2451

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort bis 12.01.2012 bei der Stadt Mönchengladbach, Fach-

bereich Feuerwehr, Stockholtweg 132, Zi. 0102, 41238 Mönchengladbach. Sie können auch unter Fax-Nr. 02166 9989-2489 oder E-Mail sabine.schueller@moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001 (Bankleitzahl 310 500 00) zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 3704.0000.0966 zu überweisen. Der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Eingang der Zahlung oder Vorlage des Zahlungsbeleges.

Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist:
17.01.2012, 12.00 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:
Stadt Mönchengladbach FB 12.20
Weiherstr. 21, Zi. 10
41061 Mönchengladbach

- schriftlich

Sicherheitsleistung:
keine

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Mit dem Angebot sind vorzulegen:

- Liste vergleichbarer Referenzobjekte gem. Vergabeunterlagen
- Angaben zum Wertungskriterium „Service“ gem. Vergabeunterlagen

Es werden Eignungsnachweise, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden zugelassen.

Zuschlagskriterien:

Preis 70%, techn. Wert 15%, Service 15%

Bindefrist:
26.03.2012

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Feuerwehr -

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Feuerwehr -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung:

Ort der Leistung:
Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:
Waschmaschine/Reinigungsautomat für
Atemschutzgeräte

Aufteilung in Lose:
Nein

Ausführungsfrist:
ca. 2./3. Quartal 2012

Fachliche Auskunft erteilt:
Herr Hoffknecht, Telefon 02166 9989-
2455

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort bis 16.01.2012 bei der Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Feuerwehr, Stockholtweg 132, Zi. 0102, 41238 Mönchengladbach. Sie können auch unter Fax-Nr. 02166 9989-2489 oder E-Mail sabine.schueller@moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001 (Bankleitzahl 310 500 00) zugunsten der Stadtkasse Kassenzahlen 3704.0000.0966 zu überweisen
Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist:
19.01.2012, 12.00 Uhr

Schriftlich einzureichen in deutscher Sprache bei:
Stadt Mönchengladbach FB 12.20
Weiherstr. 21, Zi. 10
41061 Mönchengladbach

Sicherheitsleistung:
keine

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 6 Abs. 3 VOL/A einen Antrag auf Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes)
- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich.

Mit dem Angebot sind vorzulegen:
• Referenzliste gem. Ausschreibungsunterlagen

Es werden Eignungsnachweise zugelassen, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden.

Zuschlagskriterien:
Preis 75%, Folgekosten 10%, Kundendienst/Service 15%

Bindefrist: 23.02.2012

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- FB Feuerwehr -

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Feuerwehr -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung:

Ort der Leistung:
Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:
Arbeitsmaschine zur Geländebewirtschaftung / Kompakttraktor

Aufteilung in Lose:
Nein

Ausführungsfrist:
ca. 2./3. Quartal 2012

Fachliche Auskunft erteilt:
Herr Wellen, Telefon 02166 9989-2458

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort bis 19.01.2012 bei der Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Feuerwehr, Stockholtweg 132, Zi. 0102, 41238 Mönchengladbach. Sie können auch unter Fax-Nr. 02166 9989-2489 oder E-Mail sabine.schueller@moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Vergabeunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001 (Bankleitzahl 310 500 00) zugunsten der Stadtkasse Kassenzahlen 3704.0000.0966 zu überweisen. Der Versand der Unterlagen erfolgt nach Zahlungseingang oder Vorlage des Einzahlungsbeleges.
Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist:
23.01.2012, 12.00 Uhr

Schriftlich einzureichen in deutscher Sprache bei:
Stadt Mönchengladbach FB 12.20
Weiherstr. 21, Zi. 10
41061 Mönchengladbach

Sicherheitsleistung:
keine

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 6 Abs. 3 VOL/A einen Antrag auf Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes)
- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich.

Mit dem Angebot sind vorzulegen:

Zuschlagskriterien:
Preis 100%

Bindefrist:
27.02.2012

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.
Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- FB Feuerwehr -

Offenes Verfahren

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Feuerwehr -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung:

Ort der Leistung:
Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:
ein Rüstwagen

Aufteilung in Lose:
Ja

Art und Umfang der einzelnen Lose:
Los 1 - Fahrgestell,
Los 2 - Ausbau und Beladung

Angebote sind möglich für:
mehrere Lose

Ausführungsfrist:
ca. 3./4. Quartal 2012

Fachliche Auskunft erteilt:
Herr Kleinen, Telefon 02166 9989-2451

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort bis 02.02.2012 bei der Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Feuerwehr, Stockholtweg 132, Zi. 0102, 41238 Mönchengladbach. Sie können auch unter Fax-Nr. 02166 9989-2489 oder E-Mail sabine.schueller@moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Vergabeunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001 (Bankleitzahl 310 500 00) zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 3704.0000.0966 zu überweisen. Der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Zahlungseingang oder Vorlage des Überweisungsbeleges. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist:
08.02.2012, 12.00 Uhr

Schriftlich einzureichen in deutscher Sprache bei:
Stadt Mönchengladbach FB 12.20
Weiherstr. 21, Zi. 10
41061 Mönchengladbach

Sicherheitsleistung:
keine

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 6 Abs. 3 VOL/A einen Antrag auf Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes) auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen. Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich.

Mit dem Angebot sind vorzulegen:
Referenzliste mit mind. fünf vergleichbaren Aufträgen der letzten drei Jahre

Es werden Eignungsnachweise, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden zugelassen.

Zuschlagskriterien:
Preis 60%, techn. Wert 20%, Service 20% (Unterkriterien gem. Vergabeunterlagen)

Bindefrist:
15.05.2012

Veröffentlichung EU:
22.12.2011

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A. Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- FB Feuerwehr -

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Schule & Sport -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:
verschiedene Schulen im Stadtgebiet

Art und Umfang der Leistung:
Lieferung u. Installation von EDV-Hardware

Aufteilung in Lose:
Ja

Art und Umfang der einzelnen Lose:
Los I: 251 PC-Systeme; Los II: 236 TFT-Bildschirme

Angebote sind möglich für:
ein Los, alle Lose

Fachliche Auskunft erteilen:
Herr Post, Tel.: 02161/25-3731,
Fax 02161/25-3739, E-Mail:
michael.post@moenchengladbach.de
(Verfahrensfragen);
Herr Will, Tel.: 02161/25-3732, E-Mail:
juergen.will@moenchengladbach.de
(technische Fragen)

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab 12.12.11 bis 11.01.12 beim FB Schule & Sport, Voltastraße 2, 41061 Mönchengladbach, Eingang Geb. 1, Zimmer 221. Sie können auch unter Ruf-Nr. (s. o.) /Fax-Nr. (s. o.) /E-Mail (s. o.) angefordert werden.

Ablauf der Angebotsfrist:
12.01.2012, 12.00 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:
FB Verwaltungsentwicklung und -service,
Weiherstraße 21, Zimmer 10, 41061 Mönchengladbach

- schriftlich

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 6 Abs. 3 VOL/A einen Antrag auf Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes) - auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen. Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich.

Mit dem Angebot sind vorzulegen:
- auf Anforderung -

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft

- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte

Zuschlagskriterien:
80 % Preis, 20 % Qualität u. Leistungsfähigkeit der angebotenen Komponenten

Bindefrist:
08.03.2012

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A. Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Schule & Sport -

Offenes Verfahren (EU-weite Ausschreibung)

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Schule und Sport -, 41050 Mönchengladbach, vergibt im offenen Verfahren (in EU-weiter Ausschreibung):

Ort der Leistung:
Städtische Schulen und Kindertagesstätten

Art und Umfang der Leistung:
Lieferung / Zubereitung von Mittagverpflegung

Aufteilung in Lose:
Ja

Art und Umfang der einzelnen Lose:
Teil A (Warmverpflegung) mit Losen I - IX,
Teil B (Kaltverpflegung) mit Losen X und XI

Angebote sind möglich für
ein Los, mehrere Lose

Ausführungsfrist:
01.08.2012 bis 31.07.2013

Fachliche Auskunft erteilt:
Hr. Boden, FB Schule und Sport,
Tel. 02161 / 25-3752

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab 27.12.2011 bis 07.02.2012 beim FB Schule und Sport, Voltastraße 2 (Verw.-Geb. 1), 41061 Mönchengladbach, Zimmer 221.

Sie können auch unter Ruf-Nr. 02161 / 25-3752 /Fax-Nr. 02161 / 25-3739 /E-Mail Clemens.Boden@moenchengladbach.de angefordert werden.

Ablauf der Angebotsfrist:
07.02.2012, 12:00 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:
FB Verwaltungsentwicklung und -service,
Weiherstraße 21, 41061 Mönchenglad-
bach, Zi. 10.

- schriftlich

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL)
über die Zahlungsweise wird besonders
hingewiesen.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zu-
verlässigkeit gem. § 6 Abs. 3 VOL/A einen
Antrag auf Erteilung eines Auszuges aus
dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5
des Bundeszentralregistergesetzes)

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzule-
gen.

Ausländische Bieter haben gleichwertige
Bescheinigungen ihres Herkunftslandes
vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivie-
rung der Eigenerklärung erforderlich.

Die Erteilung des Auftrages kann von fol-
genden Nachweisen abhängig gemacht
werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheini-
gung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheini-
gung der Berufsgenossenschaft
- gültiger Auszug aus dem Handelsregi-
ster
- aktueller Nachweis einer Haftpflicht-
versicherung

Eigenerklärung bezüglich

- Erfahrung des Unternehmens im Be-
reich der Verpflegung von Kindern und
Jugendlichen, belegt durch Referenzen
- Angaben zum betrieblichen Qualitäts-
sicherungs- und Hygienekonzept
- Angaben zum HACCP-Zertifikat (Ha-
zard Analysis Critical Control Point)
- Angaben zu den eingesetzten Trans-
portfahrzeugen
- Angaben zum eingesetzten Personal
(Eignung)
- Erklärung, dass sich die eingesetzten
elektrischen Anlagen/Betriebsmittel in
ordnungsgemäßem Zustand befinden
- Erklärung, dass eine Liste mit festen
Ansprechpartnern inkl. Telefonnum-
mern für Notfälle zur Verfügung gestellt
werden kann
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Ar-
beitskräfte der letzten 3 Jahre
- Erklärung zur Kinderarbeit

Des Weiteren wird auf die besonderen
Vorbemerkungen verwiesen, die in der
Vergabebekanntmachung im Supplement
zum Amtsblatt der Europäischen Union
und auf der städtischen Homepage
(www.moenchengladbach.de) veröffent-
licht wurden.

Zuschlagskriterien:

Preis (70 %), Qualität (30 %)

Bindefrist:

26.04.2012

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt
der Bewerber den Bestimmungen über
nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/
§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die
Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht
zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- FB Schule und Sport -

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbe-
reich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Ab-
teilung Gebäudemanagement -, 41050
Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher
Ausschreibung

Art des Auftrages:

Bauauftrag

Ort der Ausführung:

Gebäude der Stadt Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:

Reparaturverglasungsarbeiten Jahresver-
trag 2012-2013

Aufteilung in Lose:

2 Lose

Angebote sind möglich für:

alle Lose

Art und Umfang der einzelnen Lose:

Los 1 Bezirk Nord und Ost
Los 2 Bezirk Süd und West

Ausführungsfrist:

01.03.2012 - 28.02.2013

Nebenangebote werden zugelassen:

Nein

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Calles, Telefon: 02161/25-8951

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich
und einzusehen ab sofort beim Fachbe-
reich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zen-
trale Vergabestelle, 41050 Mönchenglad-
bach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang
E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440.
Sie können auch unter Ruf-Nr. 02161/
25-8501 / Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail
Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@
moenchengladbach.de angefordert wer-
den.

Die Höhe der Entschädigung für die
Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR
und ist an die Stadtparkasse Mönchen-
gladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl
310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00
00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33)
zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen
6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aus-
händigung bzw. der Versand der Unterla-
gen erfolgt erst nach Vorlage des Nach-
weises der Überweisung (ggf. per Fax
oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht mög-
lich. Eine Erstattung der Entschädigung
erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist:

19.01.2012, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang E)
4. Obergeschoss, Zimmer 440

Die Submission findet am 19.01.2012,
10.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus
Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Oberge-
schoss, Zimmer 440, statt.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die
Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zuge-
lassen (VOB).

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB)
über die Zahlungsweise wird besonders
hingewiesen.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zu-
verlässigkeit gem. § 6 Abs. 3 VOB/A einen
Antrag auf Erteilung eines Auszuges aus
dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5
des Bundeszentralregistergesetzes)

• auf Verlangen der Vergabestelle vorzu-
legen.

Ausländische Bieter haben gleichwertige
Bescheinigungen ihres Herkunftslandes
vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivie-
rung der Eigenerklärung erforderlich

Die Erteilung des Auftrages kann von fol-
genden Nachweisen abhängig gemacht
werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheini-
gung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheini-
gung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheini-
gung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheini-
gung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Ar-
beitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung
für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Auf-
sicht vorgesehenen technischen Per-
sonal

Zuschlagsfrist:

29.02.2012

Zu VOB/A § 12 Abs. 1 Nr. 2 w): Bezirksre-
gierung Düsseldorf - Dezernat 34 -, Post-
fach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Ingenieurbüro
und Baubetrieb -

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbe-
reich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Ab-
teilung Straßen- und Ingenieurbau -,
41050 Mönchengladbach, vergibt in öf-
fentlicher Ausschreibung

Art des Auftrages:
Bauauftrag

Ort der Ausführung:
Infrastrukturmaßnahmen Handels- und Dienstleistungszentrum Mönchengladbach
hier: Verlängerung der Rechtsabbieger- spuren Waldnieler Straße und Sternstraße

Art und Umfang der Leistung:
Straßenbau, LSA, Beleuchtung
370 cbm Boden lösen, entsorgen
1.050 qm Planum
55 m Anschlussleitung sanieren
320 qm Asphalttragschicht
730 qm Platten/Pflasterbelag
400 m Randeinfassungen
2 Signalmaste setzen
3 Beleuchtungsmaße versetzen
300 m Markierung
720 m Versorgungsleitungen umlegen

Aufteilung in Lose:
Nein

Ausführungsfrist:
50 AT

Nebengebote werden zugelassen:
Ja

Fachliche Auskunft erteilt:
Frau Götschel, Telefon: 02161/25-9072

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440. Sie können auch unter Ruf-Nr. 02161/25-8501 / Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 12,00 EUR und ist an die Stadtsparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl 310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00 0000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33) zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aus- handigung bzw. der Versand der Unterla- gen erfolgt erst nach Vorlage des Nach- weises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht mög- lich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist:
16.01.2012, 11.00 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:
Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang E)
4. Obergeschoss, Zimmer 440

Die Submission findet am 16.01.2012, 11.00 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Oberge- schoss, Zimmer 440, statt.
Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zuge- lassen (VOB).

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zu- verlässigkeit gem. § 6 Abs. 3 VOB/A einen Antrag auf Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes)
• auf Verlangen der Vergabestelle vorzu- legen.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivie- rung der Eigenerklärung erforderlich

Die Erteilung des Auftrages kann von fol- genden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheini- gung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheini- gung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheini- gung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheini- gung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Ar- beitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Auf- sicht vorgesehenen technischen Per- sonal

Zuschlagsfrist:
27.02.2012

Zu VOB/A § 12 Abs. 1 Nr. 2 w): Bezirksre- gierung Düsseldorf - Dezernat 34 -, Post- fach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Ingenieurbüro
und Baubetrieb -

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbe- reich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Ab- teilung Straßen- und Ingenieurbau -, 41050 Mönchengladbach, sowie die NEW Netz GmbH, vergeben in öffentlicher Aus- schreibung

Art des Auftrages:
Bauauftrag

Ort der Ausführung:
Umbau Kreuzung Mülforter Straße / Döm- gesstraße

Art und Umfang der Leistung:
Straßenbau Los 1, Verkehrstechnik Los 2, Leitungsbau Los 3

Aufteilung in Lose:
Es ist keine losweise Vergabe vorgese- hen. Die Bewerbungs- und Vertragsbedin-

gungen von der Stadt MG und der NEW Netz GmbH sind zwingend einzuhalten.

Art und Umfang der einzelnen Lose:
Los 1

- 700 m³ Aushub für Straßenbau, Boden Z 0, Z 1.1, Z 1.2 und Z 2
- 70 m³ Erdaushub für Leitungsgräben, versch. Breiten und Tiefen
- 550 m² Frostschutzschicht Baukl. II und III EV2 120 MN/m² Schotter- Splitt-Sand Körnung 0/45, D= 36 cm
- 400 m² Frostschutzschicht Baukl. IV EV 2 100MN/m² Schotter-Splitt- Sand Körnung 0/45, D=20 cm
- 1.250 m² Schottertragschicht herstellen, D= 15 cm
- 650 m² Fahrbahnen aus Asphalt, SMA
- 400 m² Betonpflaster, versch. Maße und Farben, liefern und einbauen
- 350 m² Betonplatten, liefern und ein- bauen

Los 2
22 St. Kabelabzweigkästen, versch. Maße
8 St. Maste für Lichtsignalanlagen

Los 3
300 m³ Erdaushub für Kabelverlegung

Ausführungsfrist:
100 Arbeitstage

Nebengebote werden zugelassen:
Nein

Fachliche Auskunft erteilt:
Herr Meusel, Telefon: 02161/25-9074

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbe- reich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zen- trale Vergabestelle, 41050 Mönchenglad- bach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440. Sie können auch unter Ruf-Nr. 02161/25-8501 / Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de angefordert wer- den.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 20,00 EUR und ist an die Stadtsparkasse Mönchen- gladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl 310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00 0000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33) zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aus- handigung bzw. der Versand der Unterla- gen erfolgt erst nach Vorlage des Nach- weises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht mög- lich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist:
01.02.2012, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:
Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang E)
4. Obergeschoss, Zimmer 440

Die Submission findet am 01.02.2012, 10.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus

Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440, statt.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen (VOB).

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 6 Abs. 3 VOB/A einen Antrag auf Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes)

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal
- Erklärung zur Kinderarbeit

Zuschlagsfrist:

14.03.2012

Zu VOB/A § 12 Abs. 1 Nr. 2 w): Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 34 -, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Ingenieurbüro
und Baubetrieb -

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßenmanagement -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Art des Auftrages:

Bauauftrag

Ort der Ausführung:

BW 3113 Neubau der Reiterbrücke Schlosspark Wickrath

Art und Umfang der Leistung:

Gründung, Stahlbeton und Stahlbau einschl. Baugrubenerstellung und Tiefgründung

Lieferung und Montage des Stahlüberbaus Länge ca. 10,00 m, Breite ca. 5,50 m einschl. der Geländer und des Belages (Holzbohlen bzw. Gussasphalt)

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

April / Mai 2012

Nebengebote werden zugelassen:

Ja

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Diefenbacher, Telefon: 02161/25-9076

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440.

Sie können auch unter Ruf-Nr. 02161/25-8501 / Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl 310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33) zugunsten der Stadtkasse Kassenzzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Auslieferung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist:

25.01.2012, 11.00 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang E)
4. Obergeschoss, Zimmer 440

Die Submission findet am 25.01.2012, 11.00 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440, statt.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen (VOB).

Sicherheitsleistung:

5 %

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 6 Abs. 3 VOB/A einen Antrag auf Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes)

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal

Zuschlagsfrist:

07.03.2012

Zu VOB/A § 12 Abs. 1 Nr. 2 w): Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 34 -, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Ingenieurbüro
und Baubetrieb -

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßenmanagement -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Art des Auftrages:

Bauauftrag

Ort der Ausführung:

BW 1008 Brücke Lindenstraße, Sanierung der Fahrbahn einschl. Brückenkappen

Art und Umfang der Leistung:

Stahlbeton, Stahlbau und Straßenbau
Ca. 550 m² Abbruch der bestehenden Gehwege samt Geländer und Berührungsschutz, sowie Aufbruch vorhandener Straßenflächen

Ca. 550 m² Herstellung einer Stahlbetonplatte mit Abdichtung nach ZTG-Ing Abschnitt 7.1 und Herstellung von Stahlbetonkappen

Lieferung und Montage von ca. 93 lfdm Brückengeländern

Lieferung und Montage von ca. 25 lfdm Berührungsschutz

Einbau einer Brückenentwässerung mit Anschluss an einen vorh. Schacht

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

April bis Juni 2012

Nebenangebote werden zugelassen:

Nein

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Diefenbacher, Telefon: 02161/25-9076

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440. Sie können auch unter Ruf-Nr. 02161/25-8501 / Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 8,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl 310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33) zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist:

26.01.2012, 11.30

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt Markt 11 (Eingang E)
4. Obergeschoss, Zimmer 440

Die Submission findet am 26.01.2012, 11.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440, statt.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen (VOB).

Sicherheitsleistung:

5 %

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 6 Abs. 3 VOB/A einen Antrag auf Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes)

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal

Zuschlagsfrist:

08.03.2012

Zu VOB/A § 12 Abs. 1 Nr. 2 w): Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 34 -, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb -

Offenes Verfahren

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Grünflächen und Friedhöfe -, 41050 Mönchengladbach, vergibt im Offenen Verfahren

Art des Auftrages:

Bauauftrag

Ort der Ausführung:

Neugestaltung Hugo-Junkers-Park und Marktplatz Rheydt

Art und Umfang der Leistung:

Baumfällarbeiten

Entfernen von ca. 160 Bäumen/Sträucher und Rodung/Fräsen der Stubben.

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

Febr. 2012

Nebenangebote werden zugelassen:

Nein

Fachliche Auskunft erteilt:

Frau Callmer, Telefon: 02161/25-6811

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbe-

reich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440.

Sie können auch unter Ruf-Nr. 02161/25-8501 / Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl 310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33) zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Schlussstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen:

03.01.2012, 15.00 Uhr

Ablauf der Angebotsfrist:

10.01.2012, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt Markt 11 (Eingang E)
4. Obergeschoss, Zimmer 440

Die Submission findet am 10.01.2012, 10.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440, statt.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen (VOB).

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 6 Abs. 3 VOB/A einen Antrag auf Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes)

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre

- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal

Zuschlagsfrist:
21.02.2012

Zu § 21a VOB/A: Vergabekammer bei der Bezirksregierung, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf; Tel.: 0211/475-0; 0211/475-3637; Fax: 0211/475-3989

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb -

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Grünunterhaltung, kommunaler Forst -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:
Stadtgebiet Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:
Lieferung von Spielgeräten

Aufteilung in Lose:
8 Lose

Art und Umfang der einzelnen Lose:
Los 1 Bockrutsche
Los 2 Holländerscheibe / Drehteller

Los 3 Metallschaukel/2-sitzig
Los 4 Federwipptier
Los 5 Spielhaus
Los 6 Korbschaukel
Los 7 Drehbarer Kletterturm
Los 8 Spielturm

Angebote sind möglich für:
alle Lose

Ausführungsfrist:
März 2012 - Mai 2012

Fachliche Auskunft erteilt:
Herr Vickus, Telefon: 02161/25-6831

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440. Sie können auch unter Ruf-Nr. 02161/25-8501 / Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl 310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00 0000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33) zugunsten der Stadtkasse Kassenzettel 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Auslieferung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist:
26.01.2012, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei
Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt-Markt 11 (Eingang E)

4 Obergeschoss, Zimmer 440
- schriftlich

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Über die im Angebotsschreiben (Ziffer 8) enthaltenen Eigenerklärungen hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Eignung die nachfolgenden Unterlagen vorzulegen:

- einen Antrag auf Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes). Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen.

Folgende Nachweise aus dem Leistungsverzeichnis:
keine

Zuschlagskriterien:
100 % Preis

Bindefrist:
08.03.2012

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb -

Der Umlegungsausschuss gibt bekannt:

Bekanntmachung

Umlegung nach dem Baugesetzbuch

Umlegungsverfahren „Am Tannenbaum“

Es wird hiermit gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), - in der zur Zeit geltenden Fassung - bekanntgemacht, dass der Umlegungsausschuss der Stadt Mönchengladbach für den je 1/54 Anteil des Grundstücks Gemarkung Neuwerk, Flur 19, Flurstücke (Alt) 342 in seiner Sitzung am 05. Dezember 2011 im Einvernehmen mit den Beteiligten einen Beschluss gemäß § 76 Baugesetzbuch gefasst hat,

durch den die Eigentumsverhältnisse an dem Grundstücksanteil vor Aufstellung des Umlegungsplanes geregelt wird.

Der Beschluss ist mit seiner Zustellung an den Beteiligten am 08. Dezember 2011 unanfechtbar geworden.

Mönchengladbach, den 13. Dezember 2011

Der Vorsitzende
des Umlegungsausschusses
der Stadt Mönchengladbach

(L.S.) gez. Petrauschke

Petrauschke
Landrat

Bekanntmachung

Umlegung nach dem Baugesetzbuch

Umlegungsverfahren „Am Tannenbaum“

Es wird hiermit gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), - in der zur Zeit geltenden Fassung - bekanntgemacht, dass der Umlegungsausschuss der Stadt Mönchengladbach für den 1/27 Anteil des Grundstücks Gemarkung Neuwerk, Flur 19, Flurstücke (Alt) 342 in seiner Sitzung am 05. Dezember 2011 im Einvernehmen mit dem Beteiligten einen Beschluss gemäß § 76 Baugesetzbuch gefasst hat,

durch den die Eigentumsverhältnisse an dem Grundstücksanteil vor Aufstellung des Umlegungsplanes geregelt wird.

Der Beschluss ist mit seiner Zustellung an dem Beteiligten am 08. Dezember 2011 unanfechtbar geworden.

Mönchengladbach,
den 13. Dezember 2011

Der Vorsitzende
des Umlegungsausschusses
der Stadt Mönchengladbach

(L.S.) gez. Petrauschke

Petrauschke
Landrat

Bekanntmachung

Umlegung nach dem Baugesetzbuch

Umlegungsverfahren „Am Tannenbaum“

Es wird hiermit gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), - in der zur Zeit geltenden Fassung - bekanntgemacht, dass der Umlegungsausschuss der Stadt Mönchengladbach für den je 1/54 Anteil des Grundstücks Gemarkung Neuwerk, Flur 19, Flurstücke (Alt) 342 in seiner Sitzung am 05. Dezember 2011 im Einvernehmen mit den Beteiligten einen Beschluss gemäß § 76 Baugesetzbuch gefasst hat, durch den die Eigentumsverhältnisse an

dem Grundstücksanteil vor Aufstellung des Umlegungsplanes geregelt wird.

Der Beschluss ist mit seiner Zustellung an den Beteiligten am 08. Dezember 2011 unanfechtbar geworden.

Mönchengladbach,
den 13. Dezember 2011

Der Vorsitzende
des Umlegungsausschusses
der Stadt Mönchengladbach

(L.S.) gez. Petrauschke

Petrauschke
Landrat

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010

Die Gesellschafterversammlung vom 20.07.2011 hat den Jahresabschluss 2010 in der vom Aufsichtsrat der Gesellschaft geprüften Fassung festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von EUR 3.642.682,72 auf neue Rechnung vorzutragen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 13.02.2012 bis 17.02.2012 in der Verwaltung der Städtische Kliniken Mönchengladbach GmbH, Hubertusstr. 100, 41239 Mönchengladbach jeweils von 8.00 Uhr - 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr (außer Freitag Nachmittag) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG hat folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - der Krankenhausträgergesellschaft Städtische Kliniken Mönchengladbach GmbH, Mönchengladbach, der zugleich der Jahresabschluss des Krankenhauses Städtische Kliniken Mönchengladbach nach KHG ist, unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Krankenhausträgergesellschaft, der zugleich die Lage des Krankenhauses darstellt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Durch § 30 KHGG NRW wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher insbesondere auf die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV sowie die Verwendung der Fördermittel

nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Krankenhausträgergesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand nach § 30 KHGG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 30 KHGG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 30 KHGG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hin-

reichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses und der Krankenhausträgergesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein treffendes Bild von der Lage des Krankenhauses und der Krankenhausträgergesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW hat zu keinen Einwendungen geführt.

Düsseldorf, den 26. Mai 2011

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. ppa. Antje Schlotter
gez. ppa. Sabine Bönnen
Wirtschaftsprüferin Wirtschaftsprüferin“

Vorstehende Feststellungen werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mönchengladbach,
den 14. Dezember 2011

gez. Horst Imdahl
Geschäftsführer

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010

Die Gesellschafterversammlung vom 26.07.2011 hat den Jahresabschluss 2010 der KSG Kliniken-Service-Gesellschaft Mönchengladbach mbH festgestellt und beschlossen, vom Jahresüberschuss in Höhe von EUR 69.574,23 einen Betrag von EUR 45.000,00 an die Gesellschafterin auszuscheiden und EUR 24.574,23 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2010 liegt in der Zeit vom 06.02.2012 bis 10.02.2012 in der Verwaltung der Städtische Kliniken Mönchengladbach GmbH, Hubertusstr. 100, 41239 Mönchengladbach jeweils von 8.00 Uhr - 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr (außer Freitag Nachmittag) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Vorstehende Feststellungen werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mönchengladbach, den 14.12.2011

gez. Horst Imdahl
Geschäftsführer

Der Kirchenvorstand der kath. Kirchengemeinde St. Laurentius hat in seiner Sitzung am 11.10.2011 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

Friedhofsgebührenordnung der katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius Mönchengladbach – Odenkirchen vom 18.02.2010 in der Fassung der 1. Änderung vom 11.10.2011

§4 Gebührentarife

I. Grabgebühren

1. Einzelgräber
b) für Personen ab 5 Jahren 950,00 €

II. Bestattungsgebühren

- 1.1 Erdbestattungen ab Friedhofskapelle
a) für Personen u. 5 Jahren 100,00 €

Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten einen Monat nach aufsichtlicher Genehmigung und öffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Öffentliche Bekanntmachung oder Aufforderungen erfolgen in vollem Wortlaut. Gleichzeitig treten alle vorherigen Friedhofsgebührenordnungen der Kirchengemeinde St. Laurentius Odenkirchen außer Kraft.

Mönchengladbach, 11.10.2011

Kath. Kirchengemeinde
St. Laurentius Odenkirchen
Der Kirchenvorstand

Genehmigung:
Aachen, 08.11.2011
gez. Rutte-Merkel

Genehmigung:
Bezirksregierung Düsseldorf, 21.11.2011
AZ:48.03.10.02
i.A.: Schoel

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

Sparkassenbuch-Nr.:

3401659275

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 13. März 2012 seine/ihre Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach,
den 13. Dezember 2011

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

Sparkassenbuch-Nr.:

3402651990

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 13. März 2012 seine/ihre Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach,
den 13. Dezember 2011

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

Sparkassenbuch-Nr.:

3500037407

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 16. März 2012 seine/ihre Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach,
den 16. Dezember 2011

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Die nachstehend aufgeführten, verlorengegangenen Sparkassenbücher, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, wurden am 8. Dezember 2011 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nrn.:

**3500631548
4212469516**

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstandes kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Mönchengladbach,
den 8. Dezember 2011

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand



Stadt Mönchengladbach, Weierstr. 21, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister - Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weierstraße 21, 41050 Mönchengladbach, Telefon (021 61) 25-25 65 oder 25-25 24.
Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt der Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich. - Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, wurde am 19. Dezember 2011 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.:

3412987137

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstandes kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Mönchengladbach,
den 20. Dezember 2011

STADTSPARKASSE
MÖNCHEGLADBACH
Der Vorstand